

		
		

Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Rechtshilfefonds für Optionspflichtige von der Bertelsmann-Stiftung, der Evangelischen Kirche und dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau, der IG Metall, dem Interkulturellen Rat in Deutschland und der Open Society Justice Initiative

1. Zweckbestimmung

Der Rechtshilfefonds für Optionspflichtige unterstützt deren anwaltliche Vertretung im vorgeordneten gerichtlichen Verwaltungsverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Vorrangig werden solche Verfahren bezuschusst, die über den Einzelfall hinaus von grundsätzlicher rechtlicher oder rechtspolitischer Bedeutung sind.

2. Verfahren

- 2.1. Antragsberechtigt sind verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen von Optionspflichtigen.
- 2.2. Anträge sind auf dem vorgesehenen Formblatt an die Geschäftsstelle des Interkulturellen Rates zu senden, bei dem der Rechtshilfefonds verwaltet wird. Die Geschäftsstelle des Interkulturellen Rates prüft die Anträge und bescheidet sie in Absprache mit den weiteren am Projekt beteiligten Einrichtungen.
- 2.3. Im Falle der Bewilligung erhält der beantragende Rechtsanwalt/die beantragende Rechtsanwältin einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Der Bewilligungsbescheid gilt jeweils für den bezeichneten Verfahrensabschnitt. Die Höhe des Zuschusses beträgt im vorgerichtlichen Optionsverfahren (z.B. Beantragung und Begründung eines Beibehaltungsantrages) bzw. in verwaltungsgerichtlichen Verfahren in der Regel jeweils € 800,00.

Verfahren von besonderer Bedeutung, die eine Bezuschussung über die genannte Pauschale hinaus erforderlich machen, können im Einzelfall auf Antrag gefördert werden. Über den entsprechenden Antrag entscheidet die Geschäftsstelle des Interkulturellen Rates in Absprache mit den weiteren am Projekt beteiligten Einrichtungen.

- 2.4. Im Falle einer Bewilligung des Antrags auf Förderung durch den Rechtshilfefonds für Optionspflichtige fordert der verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt/die Verfahrensbevollmächtigte

		
		

tigte Rechtsanwältin den Zuschuss nach Verfahrensabschluss bzw. nach Abschluss des unterstützten Verfahrensabschnitts unter Rechnungsstellung an.

2.5. Der beantragende Rechtsanwalt/Die beantragende Rechtsanwältin wird im Falle der Ablehnung des Antrags informiert.

3. Verpflichtungen und Erwartungen, die sich aus der Unterstützung durch den Rechtshilfefonds ergeben

3.1. Mit der Unterstützung durch den Rechtshilfefonds verpflichtet der beantragende/die beantragende Rechtsanwältin sich dazu, während und nach Abschluss des Verfahrens bzw. des geförderten Verfahrensschrittes die Geschäftsstelle des Rechtshilfefonds aussagekräftig über die Ergebnisse zu informieren. Erbeten wird die Übersendung der wesentlichen Schriftsätze und Entscheidungen.

3.2. Der beantragende Rechtsanwalt/die beantragende Rechtsanwältin teilt erklärt mit der Antragstellung mit, ob sein/ihr Mandant (seine/ihre Mandantin) der Veröffentlichung der Fallkonstellation, die der beantragten Förderung zugrunde liegt, und der Ergebnisse des unterstützten Verfahrensschrittes oder des Verfahrens im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Rechtshilfefonds zustimmt. Die Veröffentlichung kann auf Wunsch des Mandanten/der Mandantin auch in anonymisierter Form erfolgen.

3.3. Auf die Bereitschaft der Open Society Justice Initiative zur Unterstützung des unterstützten Verfahrensschrittes bzw. des unterstützten Verfahrens durch z.B. kostenlose gutachterliche Tätigkeit und sonstige juristische Expertise wird hingewiesen.

4. Rückzahlungsvorbehalt

Im Falle der Erstattung von Anwaltskosten durch die Staatskasse (z.B. aufgrund eines obsiegenden Urteils) ist der Zuschuss aus dem Rechtshilfefonds in der Höhe der Erstattung der Anwaltskosten durch die Staatskasse in der Regel zurückzuerstatten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag auf die Rückerstattung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung über einen völligen oder teilweisen Verzicht auf die Rückerstattung trifft die Geschäftsstelle des Interkulturellen Rates in Absprache mit den weiteren am Projekt beteiligten Einrichtungen.

Darmstadt, 31. Mai 2013